

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1957	Nummer 90
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

Erl. 2. 8. 1957, Anwendung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1957. S. 1685. — Erl. 2. 8. 1957, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1958. S. 1688.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 7. 8. 1957, Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1957. S. 1699/1700.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Anwendung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1957

Erl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1957 —
S 2220 — 5621/V B—2

I. Die Verkündung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften steht, nachdem der Bundesrat dem Gesetz v. 12. Juli 1957 zugestimmt hat, bevor. Verschiedene Vorschriften dieses Gesetzes sind schon vor einer Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Lohnsteuer-Richtlinien anzuwenden. Aus diesem Grund weise ich auf die folgenden bereits für das Kalenderjahr 1957 geltenden lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes hin:

1. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen.

Heiratsbeihilfen können vom Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 700 DM, Geburtsbeihilfen bis zu einem Betrag von 500,— DM gewährt werden. Ich bitte, dazu die Auffassung zu vertreten, daß bei Nachzahlungen, die auf dieser Gesetzesänderung beruhen, eine Überschreitung der im Abschn. 10b LStR bezeichneten Dreimonats-Frist unschädlich ist.

2. Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

Für die Leistung des vollen Unterhalts (§ 33a Abs. 1 EStG) wird nunmehr ein steuerfreier Betrag von 900 DM im Kalenderjahr gewährt. Der Erhöhungsbetrag für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen Person (§ 33a Abs. 2 EStG) beträgt nach wie vor 720 DM. Bei danach vorzunehmenden Änderungen eingetragener steuerfreier Beträge wird im allgemeinen nach Abschn. 42 Abs. 2 LStR zu verfahren sein.

3. Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen.

Gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 15 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Vorschriften des § 32a LStDV und die Bestimmungen des Abschn. 52b LStR sind weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß jeweils der erhöhte Betrag von 15 000 DM gilt.

4. Sonderfreibetrag für Ehefrauen.

Der Sonderfreibetrag für Ehefrauen in den Fällen, in denen beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und die Ehefrau keine der Besteuerung unterliegenden Einkünfte hat, ist auf 600 DM im Kalenderjahr erhöht worden. Ich ermächtige die Arbeitgeber im Land Nordrhein-Westfalen, bei den männlichen Arbeitnehmern der Steuerklassen II und III, deren Lohnsteuerkarte einen Hinzurechnungsvermerk nicht enthält (weder nach § 14, noch nach § 14a, noch nach § 17a LStDV), in den Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 31. Juli 1957 und vor dem 1. Januar 1958 enden, monatlich 70,— DM, wöchentlich 16,20 DM, täglich 2,70 DM, halbtäglich 1,35 DM vor Anwendung der Lohnsteuertabelle als steuerfrei vom Arbeitslohn abzuziehen.

Der Sonderfreibetrag für Ehefrauen ist auch dann zu gewähren, wenn Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, im Kalenderjahr 1957 außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau keine Einkünfte beziehen, die der Besteuerung unterliegen. Ich ermächtige die Arbeitgeber im Land Nordrhein-Westfalen auch insoweit, bei weiblichen Arbeitnehmern der Steuerklassen II und III, deren Lohnsteuerkarte einen Hinzurechnungsvermerk nicht enthält, in den Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 31. Juli 1957 und vor dem 1. Januar 1958 enden, die vorgenannten Beträge in gleicher Weise und Höhe vor Anwendung der Lohnsteuertabelle als steuerfrei vom Arbeitslohn abzuziehen.

Der um 350 DM erhöhte Sonderfreibetrag für Ehefrauen ist auch in den Fällen des Abschn. 50a Abs. 1 und 2 LStR 1957 zu gewähren. Hierbei ist der Arbeitslohn des Ehemanns und gegebenenfalls der Arbeitslohn der Ehefrau aus einem zweiten und weiteren Dienstverhältnis als Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau eingetragen. Der Arbeitgeber vermag daher aus der Lohnsteuerkarte der Ehefrau nicht ohne weiteres zu ersehen, ob die vorgenannten Voraussetzungen zur Gewährung des Sonderfreibetrags gegeben sind. In derartigen Fällen ist der zusätzliche Sonderfreibetrag von 350 DM durch Ermäßigung des nach Abschn. 50a Abs. 2 LStR 1957 zu errechnenden Hinzurechnungsbetrags — gegebenenfalls unter Hinzurechnung zu anderen steuerfreien Beträgen — auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau einzutragen.

Soweit Arbeitnehmer nach den vorstehenden Anordnungen nicht in den Genuß der Ihnen zustehenden Steuervergünstigung kommen sollten oder soweit von diesen

Anordnungen kein Gebrauch gemacht wird, wird die Steuervergünstigung voraussichtlich im Lohnsteuerjahresausgleich berücksichtigt werden.

5. Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen.

Ich bin schon vor einer Änderung der LStER 1957 damit einverstanden, daß im Kalenderjahr 1957 der Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns nach Abschn. 50b Abs. 4 LStR 1957 aufgehoben wird, wenn die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb voraussichtlich 900 DM nicht übersteigen. Diese Einkünfte ergeben sich bei einem Jahresarbeitslohn von 1 461 DM.

6. Austausch der Steuerklassen.

Das Recht der Ehegatten, die Steuerklassen miteinander auszutauschen, wie es bis zum Kalenderjahr 1956 zulässig war, ist wieder eingeführt worden. Solchen Anträgen ist daher, und zwar auf Antrag der Ehegatten, auch mit Rückwirkung vom 1. Januar 1957 an, in Anlehnung an die Vorschriften des § 8a (alter Fassung) LStDV 1955 zu entsprechen.

Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Die Ehegatten stellen den Antrag mit Rückwirkung vom 1. Januar 1957 an. Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau einen Hinzurechnungsbetrag von 250 DM einzutragen. Der Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns ist mit Wirkung ab 1. Januar 1957 aufzuheben.
- Die Ehegatten stellen den Antrag mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der nach dem 1. Januar 1957 liegt. In diesem Falle hat das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau einen Hinzurechnungsbetrag von monatlich 20,80 DM (wöchentlich 4,80 DM, täglich 0,80 DM, halbtäglich 0,40 DM) mit Wirkung ab dem Tag einzutragen, an dem der Wechsel der Steuerklassen wirksam wird. Der Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns ist mit Wirkung ab dem gleichen Tag aufzuheben.

Neben § 8a (alter Fassung) kann § 8a LStDV i. d. F. der Änderungsverordnung v. 21. Dezember 1956 und Abschn. 50a LStR 1957, solange sie nicht aufgehoben sind, weiter angewendet werden, wenn es für die Ehegatten günstiger ist.

7. Altersfreibetrag.

Bei unverheirateten Arbeitnehmern der Steuerklasse II, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte ein Altersfreibetrag von 360 DM einzutragen.

Ich habe keine Bedenken, wenn den beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, bereits vor Änderung des § 40 Abs. 4 LStDV ein Altersfreibetrag von 360 DM gewährt wird.

8. Nichterhebung von Bagatellsteuerbeträgen.

Lohnsteuer ist nicht zu erheben in der

Steuerklasse	I	bis einschließlich	lfd. Nr.	4,
"	II	"	"	22,
"	III/1	"	"	37,
"	III/2	"	"	66,
"	III/3	"	"	99,
"	III/4	"	"	133,
"	III/5	"	"	166

der amtlichen Lohnsteuertabellen.

II. Ich bitte, die Finanzämter anzuweisen, schon vor einer Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Lohnsteuer-Richtlinien nach vorstehendem Abschn. I zu verfahren. Ferner bitte ich, die Arbeitgeber über die Regelungen nach Abschn. I Ziff. 4 und 8 durch Rd.Schr. alsbald zu unterrichten und sie zu bitten, danach schon jetzt zu verfahren. Dabei bitte ich darauf hinzuweisen,

daß der Arbeitgeber in sinngemäßer Anwendung des Abschn. 48a Abs. 2 bis 4 LStR wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die nach vorstehendem Abschn. I Ziff. 8 zuviel einbehaltenen Lohnsteuerbeträge zurückzuzahlen, soweit ihm Lohnsteuerbeträge dafür zur Verfügung stehen; eine Erstattung durch das Finanzamt kommt erst beim Lohnsteuerjahresausgleich 1957 in Betracht.

III. Dieser Erl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln u.
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1957 S. 1685.

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1958

Erl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1957 —
S 2230 — 5593/V B—2

I. Ich bitte um Kenntnisnahme von nachstehendem Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 20. 7. 1957 IV B/3 — S 2230 — 30/57 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1958) und Muster 2 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1958). Der Erl. wird im Teil I des Bundessteuerblatts 1957 veröffentlicht werden. Ich bitte, die Gemeindebehörden auf diesen Erl. besonders hinzuweisen.

Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 und 2 selbst herzustellen.

Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschn. VI der Lohnsteuerkarte 1958 im Lochkartenverfahren vorgenommen werden können, ist jeweils eine Spaltenbreite vorzusehen, wie sie entsprechend bereits für die Lohnsteuerkarten 1957 angeordnet war.

Ich bitte, Ziff. 4 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1958 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten Strich am Blattrand besonders hervorzuheben.

II. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1957 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1958 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1957. Wegen des Verzeichnisses, das von der Gemeindebehörde über die von ihr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten zu führen und spätestens am 1. Dezember 1957 dem Finanzamt einzusenden ist, weise ich auf § 9 Abs. 3 LStDV hin. Im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Kirchenbehörden können die Finanzämter zulassen, daß von der Übersendung des Verzeichnisses abgesehen wird.

III. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1957 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1958 befinden.

IV. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziff. 5 letzter Abs. des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1958).

V. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbeschädigte vor der Aushändigung der Lohnsteuerkarten beizubehalten. In den Fällen, in denen sich erhebliche Zweifel über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrags oder über die Höhe des zustehenden Freibetrags ergeben, ist eine vorherige Sachklärung erforderlich.

Ferner bitte ich, auch den Altersfreibetrag bei denjenigen Arbeitnehmern, die im Jahr 1957 nur den Altersfreibetrag oder daneben nur noch den Freibetrag für Körperbeschädigte beansprucht haben, im Vorweg-Eintragsverfahren auf der Lohnsteuerkarte 1958 zu berücksichtigen.

Etwa noch erforderliche Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VI. Für das Kalenderjahr 1958 wird zusätzlich eine besondere Lohnsteuertabelle „Z“ aufgestellt werden, die in den Fällen anzuwenden ist, in denen ein zur Steuerklasse II oder Steuerklasse III gehörender Arbeitnehmer keinen Anspruch auf den Sonderfreibetrag für Ehefrauen hat. Dadurch erübrigt sich in diesen Fällen die Eintragung eines Hinzurechnungsvermerks in Höhe des Sonderfreibetrags im Abschn. III der Lohnsteuerkarte 1958. Es muß jedoch die Bescheinigung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte 1958 derjenigen Arbeitnehmer, bei denen die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden ist, durch den Zusatz des Buchstabens „Z“ gekennzeichnet werden.

Für die Eintragungen im Abschn. I der Lohnsteuerkarten 1958 durch die Gemeindebehörden gilt somit folgendes:

1. Die Steuerklasse I ist bei einem Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. Januar 1958 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) ist, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II Z (Hinweis auf Ziff. 4 Buchst. c) oder III Z (Hinweis auf Ziff. 5 Buchst. c) in Betracht kommt. Die Steuerklasse I ist außerdem bei Ehefrauen einzutragen.
2. Die Steuerklasse II ist bei einem männlichen Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. Januar 1958 verheiratet ist und keine Kinder unter 18 Jahren hat, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II Z (Hinweis auf Ziff. 4 Buchst. a) und b) in Betracht kommt.
3. Die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder sind bei einem männlichen Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. Januar 1958 verheiratet ist und Kinder unter 18 Jahren hat, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse III Z (Hinweis auf Ziff. 5 Buchst. a) und b) in Betracht kommt.
4. Die Steuerklasse II Z ist einzutragen
 - a) bei dem unter Ziff. 2 bezeichneten männlichen Arbeitnehmer, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuer-

karte auszuschreiben ist oder wenn seine Ehefrau nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder dauernd von ihm getrennt lebt;

- b) auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte des unter Ziff. 2 bezeichneten männlichen Arbeitnehmers;
 - c) bei Arbeitnehmern, die unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) und vor dem 2. Januar 1903 geboren sind, oder die verwitwet und vor dem 1. Januar 1905 geboren sind und bei Ablauf des Kalenderjahrs 1954 verwitwet waren.
5. Die Steuerklasse III Z und die Zahl der Kinder sind einzutragen
- a) bei dem unter Ziff. 3 bezeichneten männlichen Arbeitnehmer, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben ist oder wenn seine Ehefrau nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder dauernd von ihm getrennt lebt;
 - b) auf der zweiten oder jeder weiteren Lohnsteuerkarte des unter Ziff. 3 bezeichneten männlichen Arbeitnehmers;
 - c) bei Arbeitnehmern, die am 1. Januar 1958 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) sind und Kinder unter 18 Jahren haben.

Ich bitte, die Gemeindebehörden entsprechend zu unterrichten und sie zu veranlassen, schon jetzt danach zu verfahren.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln u.
Münster (Westf.).

Lohnsteuer

An

- a) die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder,
b) den Herrn Senator für Finanzen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

Nachrichtlich

- a) an die Vertretungen der Länder beim Bund,
b) an den Herrn Minister für Finanzen und Forsten, Saarbrücken.

Erlaß

betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1958

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 27. August 1955 — LStDV 1955 — (Bundesgesetzbl. I S. 542, Bundessteuerbl. I S. 461) und in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 979, Bundessteuerbl. 1957 I S. 34) auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1958 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1958 der 20. September 1957. Die Lohnsteuerkarten 1958 sollen sich spätestens am 15. November 1957 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1958 auszuschreiben sind. Ich bemerke dazu das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits gelb vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (grün, weiß, rot, gelb usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
2. Auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte nimmt die Einteilung auf die Verwendung von Adressiermaschinen Rücksicht. Es sind bestimmt:
 - Abschnitt I für die Bescheinigung des steuerlichen Personenstands (Familienstand, Steuerklasse, Zahl der Kinder) durch die Gemeindebehörden (vgl. hierzu Ziffer 5 des Musters 2);
 - Abschnitt II für die Eintragung von Berichtigungen und Ergänzungen durch die Gemeindebehörden oder die Finanzämter;
 - Abschnitt III für die Eintragung des Hinzurechnungsvermerks, z. B. bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte.
3. Auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte sind bestimmt:
 - Abschnitt IV für die Eintragung eines steuerfreien Betrags (§ 27 LStDV) durch das Finanzamt;
 - Abschnitt V für die Eintragung über die Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt und über den Zeitraum, für den der Arbeitgeber die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 LStDV vorzunehmen hatte;
 - Abschnitt VI für die Eintragung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber.
4. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1958 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer nicht durch Lohnabzug erhoben wird, damit im Fall des Umzugs des Arbeitnehmers der für

die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.

5. Die letzte Zeile des Abschnitts VI ist für die Eintragung der Beträge vorgesehen, die der Arbeitgeber von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Steuerbeträgen im Jahresausgleich erstattet oder verrechnet hat.
6. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Diese Angaben sind für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. Es kommt deshalb darauf an, daß aus diesen Angaben die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:
 - ev = evangelisch (protestantisch),
 - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 - rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 - fr = französisch-reformiert,
 - rk = katholisch (römisch-katholisch),
 - ak = altkatholisch,
 - vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

7. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1958 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt und insbesondere auch im Hochformat hergestellt wird. Ich bitte deshalb, Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im Hollerithverfahren (Lochkartenverfahren) vorgenommen werden können.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Es soll, wie die Lohnsteuerkarte selbst, im Format DIN A 5 (148 × 210 mm) hergestellt werden. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1958 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Ober-

(Fortsetzung s. Seite 1695.)

Lohnsteuerkarte 1958

(2. Lohnsteuerkarte ausgeschrieben am) (3. Lohnsteuerkarte ausgeschrieben am)

Gemeinde
Finanzamt
Bezirk Nr.

Familienname
Vorname
Stand, Beruf
Wohnung
Wohnsitz
* (Geburtsort, Kreis (Amt))
I. Steuerklasse und Familienstand
a) Steuerklasse
b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden
c) Kinderermäßigung für Kinder unter 18 Jahren
Zahlen in Worten

Stempel der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:
Familienstand:
Kinder:
Diese Eintragung gilt ab 1958
bis 1958, wenn sie nicht widerrufen wird.
(Stempel) 1958
(Unterschrift)
Diese Eintragung gilt ab 1958
bis 1958, wenn sie nicht widerrufen wird.
(Stempel) 1958
(Unterschrift)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
.....			

Diese Eintragung gilt ab 1958, wenn sie nicht widerrufen wird.
(Stempel) 1958
(Unterschrift)

IV. Raum für Eintragungen steuerfreier Beträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
.....				

Diese Eintragung gilt ab 1958 bis 1958, wenn sie nicht widerrufen wird.
(Stempel) 1958
(Unterschrift)

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
.....				

Diese Eintragung gilt ab 1958 bis 1958, wenn sie nicht widerrufen wird.
(Stempel) 1958
(Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1958

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1958 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betrug a) der Bruttolohn einschließlich sonstiger Zuschläge b) Arbeitslohn für mehr- / tägliche, Befristungsvergütung DM	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten					Steuer-Nr. und Anschrift des Arbeitgebers -- Firmenstempel -- Unterschrift
			Lohnsteuer von 3 a) und 3 b) DM	4	ev DM	Kirchensteuer 5 DM	rk DM	
1	2	3	4	5	6	6		
		a) b)	a) b)					
		a) b)	a) b)					
		a) b)	a) b)					
Von den in den Spalten 4 und 5 beschriebenen Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden								

Die Lohnsteuerkarte 1959 ist ausgeschrieben im Bezirk des Finanzamts

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben

finanzdirektionen. Die Rechtsgrundlage für die Bescheinigung des steuerlichen Personenstands, wie er sich nach der Ziffer 5 des Musters 2 ergibt, wird durch eine Änderung der LStDV geschaffen werden. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu veranlassen, bereits vor der Veröffentlichung der Änderungsverordnung bei der Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1958 entsprechend zu verfahren. Außerdem bitte ich, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Ziffer 5 am Ende).

(5) Dieser Erlass wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1957.

IV B/3 — S 2230 — 30/57.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Falk

Muster 2

Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1958

Zur Beachtung für die Arbeitnehmer

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren.

Prüfung der Lohnsteuerkarte und Aushändigung an den Arbeitgeber

1. Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1958 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1958 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
2. Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
3. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1958 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres 1958 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1958 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
4. Wer gleichzeitig von mehreren Stellen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde unter Vorlage der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen 7200 DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahres 1958 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt, die in der Regel zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer führt. Solchen Arbeitnehmern wird empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Eintragungen über den Personenstand

- 5 Für die Eintragungen in Abschnitt I bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1958 durch die Gemeindebehörde gilt das Folgende:

A. Die Steuerklasse I ist bei einem Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. 1. 1958 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) ist, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II Z (vergleiche D Buchstabe c) oder III Z (vergleiche E Buchstabe c) in Betracht kommt. Die Steuerklasse I ist außerdem bei Ehefrauen einzutragen.

B. Die Steuerklasse II ist bei einem männlichen Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. 1. 1958 verheiratet ist und keine Kinder unter 18 Jahren hat, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II Z (vergleiche D Buchstaben a) und b) in Betracht kommt.

C. Die Steuerklasse III und Zahl der Kinder sind bei einem männlichen Arbeitnehmer einzutragen, der am 1. 1. 1958 verheiratet ist und Kinder unter 18 Jahren hat, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse III Z (vergleiche E Buchstaben a) und b) in Betracht kommt. Wegen der über 18 Jahre alten Kinder siehe Ziffer 7 B Buchstabe a).

D. Die Steuerklasse II Z ist einzutragen:

- a) bei dem unter B bezeichneten männlichen Arbeitnehmer, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuerkarte auszuscheiden ist oder wenn seine Ehefrau nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder dauernd getrennt von ihm lebt,
- b) auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte des unter B bezeichneten männlichen Arbeitnehmers,
- c) bei Arbeitnehmern, die unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) und über 55 Jahre alt (vor dem 2. 1. 1903 geboren) sind, oder die verwitwet und vor dem 1. 1. 1905 geboren sind und bei Ablauf des Kalenderjahres 1954 verwitwet waren.

E. Die Steuerklasse III Z und Zahl der Kinder sind einzutragen:

- a) bei dem unter C bezeichneten männlichen Arbeitnehmer, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuerkarte auszuscheiden ist oder wenn seine Ehefrau nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder dauernd getrennt von ihm lebt,
- b) auf der zweiten oder jeder weiteren Lohnsteuerkarte des unter C bezeichneten männlichen Arbeitnehmers,
- c) bei Arbeitnehmern, die am 1. 1. 1958 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) sind und Kinder unter 18 Jahren haben.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder siehe Ziffer 7 B Buchstabe b).

Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

6. Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 5 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigen lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 7 A und Ziffer 9 Buchstaben a) und b).

Ergänzungen der Eintragungen über den Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers

7. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Kinderermäßigung kann beantragt werden:

A. bei der Gemeindebehörde,

- a) wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines männlichen Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;
- b) wenn auf der Lohnsteuerkarte nach den Verhältnissen am 1. 1. 1958 statt der Steuerklasse II oder III zu Unrecht die Steuerklasse II Z oder III Z eingetragen ist (wegen der Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II Z oder III Z im Laufe des Kalenderjahres 1958 wegfallen, Auskunft beim Finanzamt);

B. bei dem Finanzamt,

- a) wenn Kinderermäßigung zu gewähren ist für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und am 1. 1. 1958 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) wenn Kinderermäßigung zu gewähren ist für Enkelkinder bis zu 18 Jahren, die in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind, sofern hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
- c) wenn eine Ehefrau statt nach der Steuerklasse I nach der ihrem Familienstand entsprechenden Steuerklasse und Zahl der Kinder zu besteuern ist. Das ist der Fall, wenn gleichzeitig beantragt wird, daß der Ehemann statt der Ehefrau nach der Steuerklasse I zu besteuern ist, oder wenn offensichtlich ist, daß die Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung unter Einbeziehung ihrer gesamten Einkünfte Einkommensteuer nicht zu entrichten hätten, oder wenn mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben.

Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag

8. Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 562 DM jährlich übersteigen, und wegen Sonderausgaben, soweit sie 624 DM jährlich übersteigen, oder wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie bei vollendetem 70. Lebensjahr die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.

Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltsführung.

Zu den Sonderausgaben gehören:

- a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe und Übergangsabgabe,
- b) die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer,
- c) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparkassen; Beiträge auf Grund bestimmter steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge, insbesondere auf Grund bestimmter Sparverträge, über die die Kreditinstitute Auskunft erteilen; Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Arbeitnehmer kann bei bestimmten Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues wählen, ob er diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie (mindestens 25 v. H., höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beanspruchen will. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimmten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und verlorener Kleidung, in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt Steuerpflichtige erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbeschädigte Arbeitnehmer (Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene von Körperbeschädigten, politisch Verfolgten, Gefallenen und Versprochenen oder als Angehörige von Vermissten und Kriegsgefangenen Hinterbliebenenbezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, und zwar auch dann, wenn die Versorgung ruht.

Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse II oder III fallen, erhalten einen Altersfreibetrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1958 das 70. Lebensjahr vollenden.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte

9. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen,
- a) wenn die eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen am 1. 1. 1958 zugunsten des Arbeitnehmers abweicht, z. B. bei Ehescheidung, Tod des Ehegatten oder eines Kindes in der Zeit zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem 1. 1. 1958. Tritt eine solche Änderung des Familienstands erst im Laufe des Kalenderjahrs 1958 ein, so braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden;
 - b) wenn statt der Steuerklasse II Z oder III Z zu Unrecht die Steuerklasse II oder III eingetragen ist (siehe Ziffer 5 B bis E);
 - c) wenn auf einer zweiten oder jeder weiteren Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsvermerk nicht eingetragen ist;
 - d) wenn die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung für Kinder bis zu 25 Jahren (siehe Ziffer 7 B Buchstabe a) im Laufe des Kalenderjahrs 1958 weggefallen sind und im Kalenderjahr 1958 nicht mindestens vier Monate gleichzeitig erfüllt waren;
 - e) wenn sich bei einer Ehefrau, auf deren Lohnsteuerkarte die ihrem Familienstand entsprechende Steuerklasse und Zahl der Kinder eingetragen ist (siehe Ziffer 7 B Buchstabe c), die bei der Eintragung angenommenen Verhältnisse ändern;
 - f) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlichem geringem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;
 - g) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a bis c, e und f den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben d und g spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957

10. Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen, z. B. wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns oder wegen unterlassener Anträge nach den Ziffern 7 und 8, im Kalenderjahr 1957 zuviel Lohnsteuer entrichtet haben, werden die zuviel erhaltenen Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1957 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1958 zu stellen.

Verbleib der Lohnsteuerkarte 1957

11. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1957 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1957 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1957 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1957) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1957 innehatten, bis zum 30. 4. 1958 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1957 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1958 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1958 ausgeschrieben hat.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1957

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 7. 8. 1957 — IV B — 21 — 11/5

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Bundestagswahl 1957 eine bis zum 15. September 1957 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen;
2. sie ist gem. § 3 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) unzulässig in Wahllokalen und vor Wahllokalen dann, wenn sie mit solcher Lautstärke erfolgt, daß sie im Wahlgebäude deutlich hörbar ist.

Mein RdErl. v. 17. 5. 1957 — n. v. — IV/B — 21 — 11/5 — ist damit insoweit gegenstandslos, als nicht bereits Einzelerlaubnisse von den Straßenverkehrsbehörden erteilt worden sind.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1699/1700.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.